

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 3

Artikel: Die bernische Armenpflege vor dem Forum unberufener Richter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ipüren bekommen. Um die Deserteure und Refraktäre, die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, tunlichst zu kontrollieren, wurde in Basel deren Unterstützung der für die Kriegszeit geschaffenen staatlichen Hilfskommission, die wohl als Zahl-, aber nicht zugleich auch als Fürjorgestelle funktioniert und zufolge ihrer Organisation funktionieren kann, unterjagt und ausnahmslos der allgemeinen Armenpflege, d. h. dem geschulten und erfahrenen Berufsarmenpfleger überbunden. Diese Verfügung, die anfänglich von denen bemängelt worden war, die glaubten, es dürfe dem Deserteur und Refraktär der Gang nach einer Armenpflege aus Barmgefühl nicht zugemutet werden, hat sich bereits als sehr notwendig und heilsam erwiesen. Es finden sich erfahrungsgemäß bei dieser Kategorie von Unterstützungsbedürftigen manche, die es — gelinde gesprochen — mit ihren Bürger-, Gatten- und Hausvaterpflichten sehr wenig ernst nehmen, die arbeitscheu und liederlich sind und glauben, in der sicheren Gut des schweizerischen Asylrechtes sich um Recht und Gesetz nicht mehr kümmern zu müssen. Die Armenpflege hat hier mit allen zu Gebote stehenden Mitteln (selbst unter Zuhilfenahme der Polizeigewalt) erzieherisch zu wirken und darf nicht blind in den Tag hinein Bundesgelder verschleudern. Die allgemeine Armenpflege Basel hatte von Januar bis September 1917 21 Fälle hilfsbedürftiger Deserteure und Refraktäre vorübergehend oder dauernd zu behandeln. (Schluß folgt.)

Die bernische Armenpflege vor dem Forum unberufener Richter.

Vor einiger Zeit erschienen in verschiedenen, namentlich ostschweizerischen Blättern Artikel über einen irgendwo in bernischen Unterlande vorgekommenen Fall von Mißhandlung eines Pflegekindes, der zur gerichtlichen Verurteilung des fehlbaren Pflegevaters führte, und die meisten dieser Artikel glossierten den Fall auf eine Art und Weise, die auf eine schwere Diskreditierung der bernischen Armenpflege und des Kantons Bern überhaupt hinauslief. So schrieb z. B. der Winterthurer „Landbote“ unter dem Titel „Berner Verdingkinder“, durch die Presse mache eine entsetzliche Geschichte die Kunde von einem armen Wurm, wie sie „der große und sonst gern so stolze Kanton Bern“ auch heute noch kenne usw. Das in Derlikon erscheinende „Echo vom Zürichberg“ erwähnte den Fall unter dem Titel „Das Verdingkind in Kanton Bern“ und schrieb einleitend: „In Bern blüht bekanntlich der Sklavenhandel immer noch, und zwar in der schrecklichsten Form. Wir meinen die Verdingkinder.“

Diesen ganz tendenziösen Zeitungsstimmen sei folgende an Hand der Gerichtsakten abgefaßte kurze Darstellung der wirklichen Begebenheiten gegenübergestellt:

Am 25. November 1916 erhielt Herr Armeninspektor X. von einer anonymen „Kinderfreundin“ die Mitteilung, das von der Armenbehörde A. bei einem dortigen Wächter verkostgeldete Mädchen F. St. werde von seinen Pflegeeltern brutal, barbarisch behandelt. Am 27. November ging Herr Inspektor X. nach A. zur Untersuchung und vernahm, die dortige Armenbehörde habe ebenfalls erst am 25. November davon Kenntnis erhalten, daß sich der Pflegevater und sein Knecht am Mädchen verfehlt hätten; der Pflegevater habe das Kind oft mit einem Lederriemen geschlagen; er habe ihm zweimal den Kopf in den Brunnentrog gestoßen, das zweite Mal so stark, daß die Kleider um Hals, Kopf und Brust ganz naß waren und nachher habe es keine andern Kleider anziehen dürfen; der Pflegevater und sein Knecht sowie dessen Bruder hätten dem Kinde Engerlinge aufs Brot gestrichen, Kaffee und Suppe mit Zigarrenstummeln, Schweinekartof-

feln u. a. verunreinigt und das Kind unter Strafandrohungen gezwungen, die so verunreinigten Speisen zu genießen. Am Abend des gleichen Tages wurden der Meister und der Knecht von der Armenbehörde einvernommen, wobei der erstere nur die Mißhandlung, nicht aber die Verunreinigung der Speisen zugab, während der letztere gestand, daß er und der Meister die Speisen verunreinigt hätten. Durch Beschluß der Armenbehörde vom 27. November wurde das Kind dem Pflegevater weggenommen, unter Kenntnissgabe an den Inspektor, der die Akten der kantonalen Armendirektion übermittelte. Letztere ordnete sofort eine amtliche Untersuchung durch den Regierungsstatthalter an, die zur Strafflage und in der Folge zur Verurteilung des Pflegevaters und seiner Frau durch das korrektionelle Gericht in B. führte. Dessen Urteil — 15 resp. 3 Tage Gefängnis, Buße und Kosten — wurde von der I. Strafkammer des Obergerichtes vollinhaltlich bestätigt.

Aber wie kam denn die Armenbehörde A. überhaupt auf den Gedanken, einem solchen Ehepaare ein Pflegekind anzuvertrauen? Aus den Akten geht hervor, daß sich sowohl der Pflegevater, als auch seine Frau eines guten Leumundes erfreuten, so daß ihnen die Armenbehörde ohne Bedenken das Kind zu Anfang 1916 übergeben durfte und eine im Verlaufe des Sommers 1916 durch den Bezirksarmeninspektor vorgenommene Inspektion führte zu einem günstigen Befund; vom Inspektor nach der Nahrung und nach der Behandlung gefragt, äußerte das Kind seine völlige Zufriedenheit, und was speziell die Behandlung betrifft, so gab es selber zu, daß es bisweilen ungehorsam sei und dann von der Pflegemutter zur Strafe Schläge erhalte. Es sei auch beigefügt, daß sich Mutter St. dem Inspektor gegenüber lobend über den Pflegeplatz ihres Kindes aussprach.

Aus dieser aktenmäßigen Darstellung dürfte für jeden Unvoreingenommenen zur Evidenz hervorgehen, daß es sich um einen zwar gewiß höchst bedauerlichen Fall, aber immerhin um einen solchen handelt, der sich überall, auch in der Ostschweiz, ereignen kann. Auch die ostschweizerischen Armenbehörden werden in der Regel die Familienerziehung der Anstaltserziehung vorziehen, und wenn die Verköstgung eines Kindes bei einer Privatsfamilie als Sklavenhandel zu bezeichnen ist, so käme also diese mittelalterliche Institution auch in der streng „fortschrittlichen“ Ostschweiz noch vor. Auch die ostschweizerischen Armenbehörden sind, wie die bernischen, aus nicht über allen Irrtum erhabenen Menschen zusammengesetzt, und es wird darum gelegentlich auch ihnen begegnen, daß sie ein Kind einer Familie anvertrauen, welche das ihr anfangs mit gutem Grund entgegengebrachte Vertrauen im Laufe der Zeit nicht rechtfertigt oder gar gröblich mißbraucht. Auch eine Armenbehörde, die sich auf ihren Scharfsinn nicht wenig einbildet, wird mit der Möglichkeit von Enttäuschungen zu rechnen haben, und keine einzige wird eine absolute Garantie dafür leisten können, daß ihr niemals eine solche begegne. Man wird billigerweise von einer Armenbehörde nicht mehr verlangen können, als daß sie sofort radikal einschreite, wenn etwas Anormales zu ihrer Kenntnis gelangt; und das haben die in Betracht fallenden bernischen Armenbehörden im vorliegenden Falle gewissenhaft getan.

Es sei übrigens noch ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich im vorliegenden Falle aller Wahrscheinlichkeit nach um *jadistische Verirrungen* handelt, und solche können bekanntlich überall, in reichen und in armen Häusern, gegenüber Pflegekindern wie auch gegenüber eigenen Kindern vorkommen. Wenn aber diese Auffassung richtig ist, so haben wir es überhaupt nicht mit einem *spezifisch armenpflegerischen Falle* zu tun, und die ganze, mit einer starken Dosis Pharisäismus durchjäuerte Breßkampagne gegen die bernische Armenpflege erscheint als schlechterdings gegenstandslos. Die ostschweizerischen Blätter, die

sich des Falles so angelegentlich angenommen haben, können für ihre Extravaganzen nur einen mildernden Umstand für sich beanspruchen: den nicht gerade sehr erbaulichen Umstand nämlich, daß ihnen ein bernischer Armeninspektor, also offenbar ein „berufener Fachmann“, in einem Zeitungsartikel voll unmotivierter Verallgemeinerungen den Ton angegeben hat! St.

Schweiz. Der Bundesrat hat kürzlich entschieden: es wird grundsätzlich festgestellt, daß der Bezug der gesetzlichen **W e h r m a n n s u n t e r s t ü t z u n g** seitens einer Familie die Ausrichtung von **Notunterstützung** an dieselbe auf Grund der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Kriegsnotunterstützung nicht ausschließt. — Ein Kanton hatte sich nämlich geweigert, dem Wohnkanton die halbe Notunterstützung zu vergüten, indem er (der Heimatkanton) sich auf Art. 1, letzter Absatz, der Vereinbarung, berief.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege Basel konstatiert in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1916 eine Verminderung der Zahl der Unterstützten infolge der vielen besondern Kriegsfürsorgemaßnahmen und des Uebergangs manches Falls an die Unterstützung der ausländischen Konsulate oder nationalen Hilfsvereine, weil der Familienvorstand oder ein Sohn am Kriege teilnehmen. Organisatorisch tat die Allgemeine Armenpflege wieder einen Schritt zur Besorgung der Armenfürsorge durch Berufsarmenpfleger, durch das Bureau und seine Beamten, indem das letztere alle Fälle übernahm, die bisher den Bezirkspflegern überwiesen waren. Der Gesamtaufwand aus eigenen Mitteln betrug: Fr. 295,936. 04 (worunter Fr. 44,920. 67 für die Verwaltung). An Heimatgeldern gingen ein: Fr. 278,117. 78, 10,000 Fr. mehr als im Vorjahre. W.

Zürich. Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich wurde im Jahre 1916 andauernd vermehrt in Anspruch genommen infolge der Verteuerung fast sämtlicher für den Lebensunterhalt unentbehrlicher Bedarfsartikel. „Die allgemeine Unsicherheit der Verhältnisse und der Ruf, den Zürich als Stätte mannigfaltiger Wohlfahrtsorganisationen genießt,“ veranlaßten wiederum viele Leute ohne ökonomische Widerstandskraft, in der Stadt Zürich Zuflucht zu suchen, wo sie dann oft schon am Tage des Anzugs hilfsbedürftig werden. Ueber das Verhältnis des Unterstützungsaufwandes zur Niederlassungsdauer der Hilfsbedürftigen enthält der Jahresbericht der freiwilligen Armenpflege einige treffende und beherzigenswerte Bemerkungen. — Der Unterstützungsaufwand bei 3164 Fällen betrug: Fr. 558,779. 60. Auf den einzelnen Unterstützungsfall kamen durchschnittlich Fr. 176. 60. Die Heimatgemeinden der Unterstützten leisteten Fr. 237,511. 05. Die Verwaltung kostete: Fr. 85,482. 82. — Als Cheffsekretär steht seit November 1916 an der Spitze der freiwilligen Armenpflege: Dr. phil. Walter Frey. W.

Kauft Schweizerbücher!

Der Verlag Orell Füssli in Zürich sendet seinen diesjährigen illustrierten **Weihnachtskatalog** für Jugendbücher, Erzählungen, Novellen, Romane, Gedichte, Reisebeschreibungen, Sportbücher etc. auf Verlangen an jedermann gratis und franko.

Nur 10 Rp.

kostet die Nonpareille-Reihe im
„Armenpfleger“.

Inseratbestellungen sind zu richten
an

Art. Institut Orell Füssli
Abteilung Verlag Zürich.

Ein kräftiger, intelligenter Jüngling
kann als

Gärtnerlehrling
eintreten bei solidem, tüchtigem Meister.
Hans Schauenberg, Gärtnerei,
Zofingen. 475